

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Bundesnetzagentur
Referat 806
Postfach 8001
53105 Bonn

Vorhaben 44 Abschnitt Süd Stellungnahme im Anhörungsverfahren

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

im Rahmen der Anhörung gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Planfeststellung der 380-kV-Leitung Wolframshausen – Vieselbach gibt die Landeshauptstadt Erfurt die nachfolgende Stellungnahme ab.

A) Festlegungen für Konfliktschwerpunkte

Aufgrund der Novellierung des NABEG im Jahr 2022 haben Sie im Untersuchungsrahmen keine Alternativenprüfung für den Bereich zwischen Kerspleben und Töttleben festgelegt. Eine tiefgründige Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen alternativer Trassenverläufe in diesem Bereich hat daher nicht stattgefunden. Aus diesem Grund möchte ich aus den wiederholt in Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Stadt bezüglich der Trassierung zwischen Kerspleben und Töttleben zitieren:

„Für das anschließende Planfeststellungsverfahren sollte durch Ihre Behörde bestimmt werden, dass die Trassierung mit einer realistischen Visualisierung darzustellen ist, um die zu erwartenden Auswirkungen der notwendigen kleinräumigen Trassenverschwenkungen auf die Mastgeometrie abzubilden und somit eine realistische Folgenabschätzung zu ermöglichen. Im Ergebnis ist die dann zu bestimmende Feintrassierung insbesondere im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung für die Ortslage Töttleben zu optimieren.“

Diese Forderung möchte ich hier noch einmal wiederholen und insbesondere ihre Bedeutung für die Abschätzung der Folgewirkungen des geplanten Trassenverlaufes auf die Ortslage Töttleben betonen.

Seite 1 von 3

B) Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt stimmt den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen mit folgenden Forderungen bzw. Hinweisen zu:

1. Der Baubeginn und das Bauende
 - a) des Neubaus des neuen Trassenabschnitts,
 - b) des Rückbaus des bestehenden Trassenabschnitts und
 - c) der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A/E9 (Aufforstung bei Töttelstädt)ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig im Vorfeld schriftlich anzuzeigen.
2. Die Maßnahme zum Feldhamsterschutz VAR10a (Feinkartierung zur Vorerkundung) wurde nur in der Trasse des Rückbaus an den Masten 1 und 23-29 vorgesehen. Wir bitten um Überprüfung, ob gemäß den Aussagen zur Habitatbewertung der Karten 6.2 – 6.4 (Plananlage 6) mit Bereichen der Bewertung „hoch“ (geeignete Böden, aber außerhalb der Feldhamster-schwerpunktgebiete), auch an neuen Maststandorten die Feinkartierungen im Vorfeld durchzuführen sind. Da in den genannten Unterlagen die Maststandorte nicht dargestellt wurden, sondern nur die Trassenkorridore, ist eine Prüfung unsererseits nicht möglich.
3. Für die Kompensationsmaßnahme A/E9 (Aufforstung bei Töttelstädt) ist nach erfolgter Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von insgesamt sechs Jahren die untere Naturschutzbehörde Erfurt und das Garten- und Friedhofsamt der Stadt Erfurt an der Effizienzkontrolle durch die zuständige obere Naturschutzbehörde bzw. den Vorhabenträger zu beteiligen.

C) Öffentliche Straßen in Straßenbaulast der Stadt Erfurt

Für die Bauausführung erforderliche verkehrsregelnde Maßnahmen sind unter Vorlage von ortsbezogenen und anwendbaren Verkehrszeichenplänen mindestens sechs Wochen vor geplantem Beginn der Maßnahme durch das bauausführende Unternehmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Es wird auf die Anwendung der RSA 21 hingewiesen.

Insoweit sowohl im Rahmen des Trassenneubaus als auch beim Rückbau der Bestandsleitung bauliche Eingriffe an öffentlichen Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Erfurt erforderlich werden, bedürfen diese der Zustimmung der Stadt als zuständigem Straßenbaulastträger. Hierzu erforderliche Sondernutzungsgenehmigungen sind beim Sachgebiet Sondernutzung / Koordination des Tiefbau- und Verkehrsamtes einzuholen. Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen im Rahmen des Baustellenverkehrs rechtzeitig im Vorfeld auch mit unserem Sachgebiet Straßenaufsicht/-unterhaltung abzustimmen. Alle in diesem Zusammenhang vom Vorhaben verursachten Kosten sind dabei durch die 50Hertz Transmission GmbH zu übernehmen.

Ein Abschluss von straßenrechtlichen Gestattungsverträgen für künftige dauerhafte Inanspruchnahmen des öffentlichen Straßenraumes (siehe § 23 ThürStrG) ist für das Vorhaben nicht relevant, da die neue Trassenführung laut der vorliegenden Planunterlagen keine Überspannung von öffentlichen Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Erfurt vorsieht.

D) Land- und forstwirtschaftliche Wege und Flächen im Eigentum der Stadt Erfurt

- Sofern Tragmasten in Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen positioniert werden sollen, sind diese Flächen entsprechend auszugleichen. Die bloße Überspannung von A+E-Flächen ist unschädlich.

- Die für die Bauausführung beanspruchten landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen sind mindestens drei Monate vor Baubeginn durch das bauausführende Unternehmen im Garten- und Friedhofsamt, Frau Knabe, anzuzeigen.
- Werden bei der Errichtung der Masten landwirtschaftliche Drainagen zerstört, müssen diese zwingend wieder fachgerecht hergestellt werden. Die zu erwartenden Bewirtschaftungseinschränkungen und der damit verbundene Ernteausfall ist direkt durch den Vorhabenträger mit den Bewirtschaftern auszugleichen.
- Vor Baubeginn ist mit dem Garten- und Friedhofsamt, Frau Zimmer, ein Nutzungsvertrag über die entsprechenden landwirtschaftlichen Wege, die in Anspruch genommen werden, zu schließen.
- Von den Bauarbeiten ist die Kleingartenanlage „119 Kerspleben (1)“ betroffen. Das Garten- und Friedhofsamt, Frau Pfeffer, ist mindestens drei Monate im Voraus über den geplanten Baubeginn, zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein